



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 1/2021

Schleswig, 22. Februar 2021

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 3 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 1. März 2021 um 16:30 Uhr
- Seite 4 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 5 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 1. März 2021 um 16:30 Uhr

Es handelt sich um eine digitale Sitzung. Die Übertragung der Sitzung erfolgt über die städtische Homepage www.schleswig.de. Max. 2 Fragen zur Einwohnerfragestunde können schriftlich oder bis spätestens 12:00 Uhr am Sitzungstag per E-Mail unter Angabe von Vor- und Zunamen, Anschrift, Alter und Sitzungstermin an [situationdienst@schleswig.de](mailto:sitzungsdienst@schleswig.de) gesendet werden. Unter dieser E-Mail-Adresse melden Sie sich bitte auch, wenn Sie direkt in der Einwohnerfragestunde als digitaler Sitzungsteilnehmer Fragen stellen möchten. Alternativ zur digitalen Sitzung erfolgt auch eine Übertragung des öffentlichen Sitzungsteils in den Räumlichkeiten der HEIMAT, Auf der Freiheit 86, (Zugang über „Muttis“). Hier kann auch persönlich an der digitalen Einwohnerfragestunde teilgenommen werden.

Für die Räumlichkeiten in der HEIMAT gilt:

Die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen zur Corona-Pandemie (z.B. Einhaltung Mindestabstand 1,5 m) sind zu beachten. Der Einlass erfolgt nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske. Von allen anwesenden Personen werden Kontaktdaten registriert. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände ist die Zahl der anwesenden Besucher*innen auf insgesamt 10 begrenzt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Anträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.12.2020
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Mitteilung über eine überplanmäßige Ausgabe im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO VO/2021/005
- 6 Beschluss zur Resolution "Finanzierung der Schulsozialarbeit umfangreich sicherstellen" VO/2020/164
- 7 Beschluss über die Fortführung der Planung zur Ertüchtigung, Modernisierung und Erweiterung des Heimatgebäudes zum Kulturhaus "Auf der Freiheit" VO/2021/025
- 8 Beschluss einer Erklärung zum Konsens demokratischer Parteien in der Schleswiger Ratsversammlung gegen "Rechts" VO/2021/033

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 9 Beschluss über die Genehmigung des Städtebaulichen Vertrages zum B-Plan Nr. 103 VO/2021/034 wird nachgereicht
- 10 Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 11 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

- | | | |
|----|---|-------------|
| 12 | 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Auf der Freiheit - Westteil“ für das Gebiet - zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei - hier: Abschließender Beschluss | VO/2020/043 |
| 13 | Bebauungsplan Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ für das Gebiet - zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei - hier: Satzungsbeschluss | VO/2021/016 |

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgervorsteherin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 1/2021 vom 22. Februar 2021

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegister in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese sind wie folgt:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50 und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auf Anfrage kann die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sollen keine der aufgeführten Übermittlungen erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FB Bildung, Kultur und Ordnung, SG Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Januar 2021

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 1/2021 vom 22. Februar 2021

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu widersprechen.

Die nächste Datenübermittlung findet im Mai 2021 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, im Januar 2021

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 1/2021 vom 22. Februar 2021